

Der Internationale Strafgerichtshof – Stand und Perspektiven

Hans-Peter Kaul

Zu Beginn dieses Berichtes sollen – im Zeitraffer, ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zunächst einige Daten in Erinnerung gerufen werden, die den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in eine gewisse Perspektive rücken:

- | | |
|---------------|---|
| 1872 | der Schweizer Gustave Moynier, direkter Nachfolger von Henry Dunant als Gründer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), entwirft das erste Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof |
| 1945/1947 | Internationale Militärtribunale von Nürnberg und Tokio |
| 1948 | Art. VI der Völkermordkonvention sieht die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs vor |
| 1993/1994 | Schaffung der <i>ad hoc</i> -Strafgerichtshöfe zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda |
| 17. Juli 1998 | nach unendlichen Mühen endet die Rom Konferenz doch erfolgreich: Das Römische Statut wird mit 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen und sieben Nein-Stimmen angenommen. |

Am 1. Juli 2002 tritt das Römische Statut in Kraft. Gleichzeitig beginnt ein von Deutschland schon ein Jahr zuvor vorgeschlagenes und mit großer Mühe durchgesetztes Vorausteam von fünf Personen in einem völlig leeren Bürogebäude in Den Haag mit der Aufbauarbeit für den IStGH. Ihre erste Tat: Anschaffung von fünf PC's, fünf Telefonen und einem Faxgerät.

Am 11. März 2003 wird der IStGH in Den Haag im Beisein von Kofi Annan und Königin Beatrix feierlich eröffnet, die ersten 18 Richter aus fünf Weltregionen leisten den Amtseid.

Am 28. Mai 2004 ist in Den Haag ein weiteres Richter-Plenartreffen dadurch erfolgreich zu Ende gegangen, dass es gelang, die Geschäftsordnung des Gerichts gemäß Art. 52 des Römischen Statutes, ein absolut entscheidender Text, abschließend zu verabschieden.

Es ist nicht erstaunlich, dass die Richter des IStGH während der Plenar-Beratungen der letzten Monate immer wieder einige Schlüsselfragen, ja Existenzfragen diskutiert haben, etwa:

- Wie schaffen wir es, mit den enormen Erwartungen an unser kleines Gericht zurechtzukommen?
- Wie schaffen wir es, der internationalen Öffentlichkeit immer wieder die Beschränkungen und Hindernisse zu verdeutlichen, die sich absehbar und dauerhaft einer wirksamen gerichtlichen Tätigkeit in den Weg stellen werden?
- Auch: Wie schaffen wir es, den derzeit stattfindenden Aufbau des IStGH in einer solchen Weise durchzuführen, dass daraus ein möglichst kleines, nicht zu teures, aber dennoch funktionsfähiges neues Weltstrafgericht wird?
- Und schließlich: Wie schaffen wir es, trotz aller Schwierigkeiten und Probleme in absehbarer Zeit durch erste erfolgreich bewältigte Strafverfahren zu beweisen, dass der IStGH tatsächlich zu mehr internationaler Gerechtigkeit beitragen kann? Dass der IStGH in dem anscheinend ewigen, immer wieder fast aussichtslos erscheinenden Kampf zwischen brutaler Macht und dem Recht doch dazu beitragen kann, international die Herrschaft des Rechts zu stärken?

Das sind große und ernste Fragen, welche die Richter immer wieder umtreiben und die einem manchmal regelrecht den Schlaf rauben können, auch wenn man an die eigene Sache glaubt. Die Lage wird auch dadurch nicht besser, dass man sich immer wieder vor Augen führen muss, dass es externe Faktoren und Gegenkräfte¹ gibt, auf die dieses junge, noch kleine Gericht keinen, auch nicht den geringsten Einfluss ausüben kann. Nur ein einziges Beispiel: Wie soll etwa verhindert werden, dass die Bush-geführte US-Administration – nach absolut glaubhaften Angaben der Gerichtshoffreunde in den USA – vor allem hinter den Kulissen weiterhin alle Mittel einsetzt, um beitrittswillige Staaten von der Mitgliedschaft im Strafgerichtshof abzuhalten?²

Am 26. Mai 2004 hat der Vorsitzende der Internationalen NGO-Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof (CICC), der Amerikaner William Pace, in einer Rede vor Richtern und Strafgerichtshofmitarbeitern nüchtern festgestellt: „The success of the International Criminal Court is not yet secured“ („Der Erfolg des Internationalen Strafgerichtshofs ist noch nicht gesichert“, Übers. d. Verf.). Er hat sodann auch vor einer kurzsichtigen Haltung von Politikern und

¹ Siehe statt aller nur *John R. Bolton*, The Risks and Weaknesses of the International Criminal Court from America's Perspective, *Law and Contemporary Problems* 64 (2001), S. 167 ff.

² So haben die USA nach eigenen Angaben derzeit bereits mit 94 Staaten bilaterale Nichtauslieferungsabkommen geschlossen, die faktisch die Auslieferung eines US-Staatsangehörigen an den IStGH verhindern. Auch stellen die USA die Kürzung von Hilfsgeldern in Aussicht, wenn Staaten sich diesen Sonderregelungen verweigern.

Vertragsstaaten gewarnt, die sich vielleicht schon wie folgt abzeichne: „Wir haben den Internationalen Strafgerichtshof errichtet und Euch das Geld für den ersten Haushalt gegeben – wo aber bleiben die Erfolge, die überführten und verurteilten Massenmörder?“

Es ist zu hoffen, dass allen klar ist: So kann das nicht funktionieren. Der IStGH kann nur so stark sein, wie ihn seine Vertragsstaaten machen³. Ohne eigene Polizei und Vollzugsgewalt ist er vollkommen abhängig von der dauerhaften und konsequenten Unterstützung durch die Staaten und durch alle, die einen erfolgreichen IStGH wünschen.⁴ Die Schlussfolgerung ist klar: Wer überzeugt ist, dass der Internationale Strafgerichtshof notwendig ist und zu mehr internationaler Gerechtigkeit beitragen kann, der muss ihn auch in den nächsten Jahren, ja den nächsten Jahrzehnten, unterstützen – konsequent und mit langem Atem⁵.

In diesem Bericht soll auf drei Fragen eingegangen werden:

- Erstens: Wie war die Verhandlungslage, die zum Römischen Statut führte? Welchen Beschränkungen, entweder durch das Römische Statut oder tatsächlicher Art, ist der Internationale Strafgerichtshof unterworfen?
- Zweitens: Wie ist die derzeitige Lage des IStGH? Wie kommt der Aufbau in der Kanzlei, in der Anklagebehörde und in den Kammern voran?
- Drittens: Wie kann derzeit eine kleine, notgedrungen sehr vorläufige Zwischenbilanz für den IStGH aussehen? Wie wird sich seine Tätigkeit in den nächsten Jahren entwickeln?

Nicht eingegangen wird an dieser Stelle – und hierfür wird um Verständnis gebeten – auf die weiterhin sehr virulente Problematik der Haltung der Bush-Administration⁶ zum Internationalen Strafgerichtshof und die vor einiger Zeit bekannt gewordenen Vorgänge im Irak.⁷ Hierzu können sich andere unbefange-

³ Jacob Katz Cogan, International Criminal Courts and Fair Trials; Difficulties and Prospects, *Yale Journal of International Law* 27 (2002), S. 119.

⁴ Hans-Peter Kaul, Baustelle für mehr Gerechtigkeit – Der internationale Strafgerichtshof in seinem zweiten Jahr, *VN* 4 (2004), S. 149.

⁵ Hans-Peter Kaul, Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof, Verhandlungen und Perspektiven, *VN* 5 (1997), S. 177 ff.; ders., Durchbruch in Rom – Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, *VN* 4 (1998), S. 125 ff.; ders., Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs, Schwierigkeiten und Fortschritte, *VN* 6 (2001), S. 215 ff.

⁶ Siehe Andreas Zimmermann/Holger Scheel, Zwischen Konfrontation und Kooperation, Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof, *VN* 4 (2002), S. 137 ff.

⁷ Leila Nadya Sadat, International Legal Issues Surrounding the Mistreatment of Iraqi Detainees by American Forces, *ASIL Insights* May 2004, siehe unter: <http://www.asil.org/insights/insigh134.htm>.

ner äußern. Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs tun dagegen gut daran, diesbezüglich richterliche Zurückhaltung zu wahren.

I.

Die Verhandlungslage in den entscheidenden Jahren von 1994 bis 1998 in New York und später in Rom war schwierig: Den sogenannten gerichtshof-freundlichen Staaten⁸ – mit Deutschland in einer führenden Rolle – ging es darum, einen effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen internationalen Gerichtshof zu schaffen. Diese Staaten wollten ein System möglichst klarer und obligatorischer Zuständigkeiten errichten, das auch Kriegsverbrechen in nicht-internationalen, internen, bewaffneten Konflikten als strafbar erfassen würde. Jedoch war bald erkennbar, dass dieser Gruppe von gerichtshoffreundlichen Staaten, der insbesondere die EU-Staaten angehörten, eine Gruppe von Staaten gegenüberstand, die primär um ihre Souveränität besorgt in eine andere Richtung arbeiteten. Indem sie – angeblich nur „für den Anfang“ – einen schwachen, symbolischen Gerichtshof anstrebten, dessen Tätigwerden möglichst von der Einzelfallerlaubnis betroffener Staaten oder des VN-Sicherheitsrates abhängen sollte, zielten diese Kräfte *de facto* auf einen schwachen und verwässerten Gerichtshof ab. In immer neuen Vorschlägen versuchten sie, ihre Vorstellungen mit „Absicherungen“ durchzusetzen, welche die Jurisdiktion des Gerichtshofs⁹ für eigene Staatsangehörige ausschließen oder die Verfahrenseinleitung an die Zustimmung der betroffenen Staaten binden sollte. Sie nahmen damit die Gegenposition zu den gerichtshoffreundlichen Staaten ein. Es ist in dieser Lage verständlich, dass das Römische Statut einen heiklen Gesamtkompromiss darstellt, der den IStGH wichtigen Beschränkungen unterwirft.¹⁰

Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung der Zuständigkeit des IStGH ist beispielsweise, dass kein Staat, der Gerichtsbarkeit über die Sache hat, willens oder in der Lage ist, die Strafverfolgung ernsthaft zu betreiben. Wenn ein Staat also seine Verpflichtung zur Verfolgung schwerster Verbrechen ernst nimmt, ist der IStGH von vornherein nicht zuständig. Die Strafverfolgung durch nationale Gerichte hat Vorrang.¹¹ Der IStGH ist damit eine Art Reserve-

⁸ Die sog. „Group of like-minded States“, vgl. *Kaul* [Fn. 5], VN 6 (2001), S. 219 f.; *Philippe Kirsch*, Introduction, in: Otto Triffterer (ed.), *Commentary on the Rome Statute*, 1999, Rn. 13.

⁹ Siehe *Hans-Peter Kaul*, Preconditions to the Exercise of Jurisdiction, in: Antonio Cassese/Paola Gaeta/John R. W. D. Jones (eds.), *The Rome Statute of the International Criminal Court: A Commentary*, 2002, Vol. 1, S. 583 ff.

¹⁰ *David Hunt*, The International Criminal Court – High Hopes, „Creative Ambiguity“ and an Unfortunate Mistrust in International Judges, in: *Journal of International Criminal Justice* 2 (2004), S. 56 ff.

¹¹ Siehe Art. 17 des Römischen Statuts.

institution, ein Gericht für den Notfall, wenn nationale Strafrechtssysteme versagen. Bei diesem sogenannten Prinzip der Komplementarität handelt es sich um das wichtigste Funktionsprinzip, ja sogar die entscheidende Grundlage des IStGH überhaupt. Darüber hinaus unterliegt die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anderen wichtigen Beschränkungen. Die Zuständigkeit des IStGH ist klar begrenzt. Sie umfasst insbesondere nicht jede – sei es auch schwere – Menschenrechtsverletzung.

Der Gerichtsbarkeit des IStGH unterstehen nach Art. 5 Abs. 1 des Römischen Statuts in materieller Hinsicht ausschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen des Angriffskrieges. Letzteres muss allerdings noch tatbestandlich definiert werden, und es muss darüber hinaus auch im Verhältnis zum VN-Sicherheitsrat (siehe besonders Art. 39 VN-Charta) geklärt werden, unter welchen Bedingungen der IStGH seine Gerichtsbarkeit ausüben kann.¹²

Auch besteht eine Begrenzung der bereits operativen Tatbestände darin, dass jeweils eine bestimmte Dimension erreicht werden oder eine bestimmte Schwelle überschritten sein muss. Völkermord etwa richtet sich immer gegen eine gesamte nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche (Art. 6). Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzen tatbestandsmäßig immer einen ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraus (Art. 7). Für Kriegsverbrechen ist der Gerichtshof insbesondere dann zuständig, wenn diese als Teil eines Plans oder einer Politik oder in großem Umfang begangen werden (Art. 8). Letzteres bedeutet zugleich, dass ein individuelles, vereinzeltes Kriegsverbrechen eines einzelnen Soldaten nicht vor den IStGH kommen wird.

In zeitlicher Hinsicht, *ratione temporis*, ist der IStGH nur zuständig für Taten, die nach Inkrafttreten des Römischen Statuts begangen wurden, also nach dem 1. Juli 2002. Insofern ist der IStGH keine Institution, die historisches Unrecht wird aufarbeiten können.

Die Zuständigkeit des IStGH hinsichtlich des Personenkreises schließlich, die Gerichtsbarkeit *ratione personae*, ist ebenfalls nicht umfassend. Sie ist vielmehr – sieht man von der Überweisung einer „Situation“, in der anscheinend Kernverbrechen begangen wurden, durch den VN-Sicherheitsrat ab – grundsätzlich nur in zwei Fällen eröffnet: zum einen, wenn die genannten Verbrechen auf dem Gebiet eines Vertragsstaates begangen werden, und zum anderen, wenn sie durch eine Person verübt werden, die Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.¹³ Im Ansatz folgt das Römische Statut damit dem so genannten Tatort-

¹² Siehe Oliver Fixson/Gerd Westdickenberg, Das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, in: Jochen Frowein/Klaus Scharioth/Ingo Winkelmann/Rüdiger Wolfrum (eds.), Verhandeln für den Frieden/Negotiating for Peace – Festschrift für Tono Eitel, 2003, S. 483 ff.

(Territorialitäts-)prinzip einerseits und dem Täter-(aktiven Personalitäts-)prinzip andererseits.

Eine weitere Beschränkung tatsächlicher Art ist bereits erwähnt worden: Der IStGH ist – ohne eigene Polizei und Vollzugsgewalt – vollkommen abhängig von der Unterstützung und konkreten, dauerhaften und entschlossenen Bereitschaft der Vertragsstaaten zur strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem IStGH.¹⁴ Zwar konnte – nicht zuletzt auch durch die Tätigkeit von Claus Kreß – in den Artikeln 86 ff.¹⁵ im Römischen Statut ein ordentliches Regime strafrechtlicher Zusammenarbeit der Vertragsstaaten mit dem IStGH erreicht werden. Anerkannte Gründe, wonach ein Vertragsstaat die Zusammenarbeit mit dem IStGH verweigern darf, gibt es im Römischen Statut nicht.

Zugleich müssen wir abwarten und hoffen, dass die Vertragsstaaten den Strafgerichtshof vor allem auch bei Festnahmen und Überstellungen nach Den Haag unterstützen werden. Dies ist ein höchst kritischer, sogar entscheidender Bereich.¹⁶ Denn was nützt ein von der Vorverfahrenskammer nach Art. 58 des Römischen Statuts erlassener Haftbefehl, wenn er nicht mit Hilfe eines Vertragsstaates vollzogen wird?

II.

Bezüglich der derzeitigen Lage des IStGH und seinem Aufbau gibt es sehr viel Positives und große Fortschritte in vielen Bereichen zu vermelden.

Aus den fünf Mitarbeitern des Voraustreams vom 1. Juli 2002 sind mittlerweile ca. 500 Mitarbeiter geworden, von denen viele auch nach Feierabend und am Wochenende arbeiten. Sie arbeiten zum Beispiel, um den betreffenden Bereich, etwa das Referat für die Zeugen oder auch ein Untersuchungsteam der Untersuchungsabteilung der Anklagebehörde aufzubauen. Natürlich gibt es immer wieder Probleme und Verzögerungen, es menschelt wie überall; vieles geht nicht schnell oder effizient genug.

Generell gilt: Der Aufbau einer neuen internationalen Organisation, noch dazu einer so komplizierten Einrichtung wie des IStGH, ist ein unvorstellbar

¹³ Art. 12 Abs. 2 des Römischen Statuts.

¹⁴ Siehe *Hans-Peter Kaul/Claus Kreß*, Jurisdiction and Cooperation in the Statute of the International Criminal Court, Principles and Compromises, in: *Yearbook of International Humanitarian Law* 2 (1999), S. 143 ff.; *Kaul* [Fn. 4], *VN* 4 (2004), S. 148.

¹⁵ Siehe *Claus Kreß*, Article 86, in: Otto Triffterer (ed.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, S. 1051 ff.; *Kaul/Kress* [Fn. 14], *YIHL* 2 (1999), S. 143–175.

¹⁶ Dies betonte auch Chefankläger Moreno-Ocampo auf der zweiten Vertragsstaatenversammlung zum Römischen Statut in New York, am 8. September 2003, S. 4: http://www.icc-cpi.int/library/organs/otp/030909_prosecutor_speech.pdf.

schwieriger Vorgang. Zweieinhalb Jahre nach meinem Amtsantritt als deutscher Richter in Den Haag muss ich bekennen: So ungeheuer schwierig habe ich mir diese Aufgabe nicht vorgestellt. Um Funktionsfähigkeit und Effizienz des IStGH zu gewährleisten, müssen alle Rädchen ineinander greifen: Die Strafkammern, die Kanzlei, die Behörde des Chefanklägers, die Abteilung der Opfer und Zeugen, die der Verteidigung und so fort. Darüber hinaus müssen in allen Bereichen differenzierte Systeme und Regelwerke für die Gerichtsorganisation, für das Personal- und Beschaffungswesen und die allgemeine Verwaltung entwickelt und eingeführt werden. Zudem geht es um eine auf die besonderen Bedürfnisse des IStGH – es wird ein „electronic court“ angestrebt – zugeschnittene Informationstechnologie, die sicherstellen soll, dass der Strafgerichtshof gegebenenfalls mit Zehntausenden unterschiedlicher Dokumente und Beweisstücke fertig wird. Bewältigt werden müssen diese komplexen Aufgaben von einem derzeit ständig wachsenden Personal aus ca. 60 Staaten, aus unterschiedlichen Kulturen, Sprachbereichen und mit unterschiedlichen Erfahrungen – Personal ohne eine gemeinsame Verwaltungskultur.

Einige Bemerkungen zur Anklagebehörde, in deren Arbeit ein Richter allerdings keinen wirklichen Einblick hat: Die Anklagebehörde ist dabei, strategische Entscheidungen zu treffen und ein schlagkräftiges Team von Ermittlungsbeamten aufzubauen. Die Priorität des Anklägers liegt derzeit darin, Ermittlungen in Nord-Uganda, in der Demokratischen Republik Kongo und bezüglich der sudanesischen Region Darfur durchzuführen.¹⁷ Auch die Anklagebehörde hat ein Interesse an guter Zusammenarbeit besonders mit den Mitgliedsstaaten, den Vereinten Nationen und der Internationalen Gemeinschaft insgesamt.¹⁸ Eine große Schwierigkeit, die sich besonders dem Ankläger stellt, ist, dass der IStGH, im Gegensatz zu den internationalen *ad hoc*-Tribunalen unter der Schirmherrschaft der UN, keine mandatorische Unterstützung durch eine Entschließung des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der VN-Charta hat. Darüber hinaus hat der IStGH – im Gegensatz zu nationalen Anklagebehörden – auch keine eigene Polizei, auf die er zur Durchführung seiner Ermittlungen zugreifen kann. Der Aufbau eines Netzwerks zur Unterstützung der Ermittlungen und möglichst gute Zusammenarbeit mit Staaten und Organisationen ist insbesondere deshalb so wichtig.¹⁹

Eine weitere wichtige Aufgabe der Anklagebehörde ist die Analyse der eingehenden Anzeigen. In der Zeit zwischen Juli 2002 und im Juni 2004 hatte das Gericht bereits etwa 1.000 solcher „Mitteilungen“ (Communications) erhalten.

¹⁷ Pressemitteilungen des Chefanklägers vom 23.6.2004, 29.7.2004 und 6.6.2005: www.icc-cpi.int/newspoint/pressreleases.html.

¹⁸ Vgl. Paper on some policy issues before the Office of the Prosecutor, Section I p. 2: www.icc-cpi.int/otp/otp_policy.html.

¹⁹ Siehe *Kaul/Kreß* [Fn. 14], YIHL 2 (1999), S. 143 ff.; *Kaul* [Fn. 4], VN 4 (2004), S. 147.

Mehr als 80 Prozent aller angezeigten Vorfälle fallen nicht unter die Jurisdiktion des Gerichts. Doch muss natürlich jeder einzelne Eingang mit großer Sorgfalt auf seinen Inhalt überprüft und dem Antragsteller eine entsprechende Rückmeldung gesandt werden.²⁰

Was nun die Richter angeht, so war der Schwerpunkt ihrer Arbeit bis vor kurzem die Erarbeitung der Geschäftsordnung des Gerichts, der „Regulations of the Court“ gem. Art. 52 des Römischen Statuts. Diese Arbeiten wurden unterstützt von einem hochqualifizierten Redaktionsausschuss unter Leitung von Claus Kreß.

Es ist auch in meinen Augen ein wirklicher Fortschritt und Erfolg, dass es Ende Mai 2004 gelungen ist, diese Geschäftsordnung – ein hochkomplexes Dokument mit 74 Seiten und 126 Vorschriften²¹ – termingerecht und programmgemäß zu verabschieden, dazu mit einem Inhalt, den auch alle Richter voll mittragen können. Die Geschäftsordnung, welche das Römische Statut und die Verfahrens- und Beweisordnung auf der Ebene der täglichen Arbeit des Gerichtshofs umsetzt, wird für den Alltag der Gerichtsarbeit von entscheidender Bedeutung sein.

Um die Bedeutung dieses Regelwerks zu verstehen, ist es zweckmäßig, sich folgendes vor Augen zu führen: Dadurch, dass es jetzt die Geschäftsordnung in endgültiger, konsolidierter Fassung gibt, sind die Kammern und die Richter von nun an voll arbeitsfähig. Mit anderen Worten: die ersten Fälle können kommen, die Richter sind ihrerseits bereit.²²

Viele gute Gedanken und Vorsätze sind in die Geschäftsordnung eingeflossen:

- der Wunsch, die Verfahren möglichst zügig durchzuführen;
- der Wunsch, die Verfahrensdauer unter die Erfahrungswerte der *ad hoc*-Tribunale zu senken;
- der Wunsch, endlos lange Urteile, etwa von mehr als 300 Seiten, zu vermeiden;
- und überall natürlich der Wunsch, die Rechte des Angeklagten und der Verteidigung zu wahren.

Seit Anfang Mai 2004 sind alle Richter der Vorverfahrenskammer sowie der Berufungskammer vor Ort. Die Richter, die aus den unterschiedlichsten Rechts- und Gesellschaftssystemen stammen und unterschiedliche berufliche Erfahrun-

²⁰ Siehe Rule 106 der Rules of Procedure and Evidence, i. V. m. Art. 53 Abs. 2 des Römischen Statuts.

²¹ Veröffentlicht unter: http://www.icc-cpi.int/library/officialjournal/Regulations_of_the_Court_170604-EN.pdf.

²² Kaul [Fn. 4], VN 4 (2004), S. 148.

gen mitbringen²³, müssen versuchen, ihre Ansätze in den verschiedensten Bereichen noch stärker zu koordinieren. Die Richter müssen etwa zu einem einheitlichen Verständnis bezüglich solcher Hauptthemen wie dem Komplementaritätsprinzip gelangen. Auch ein „Code of Judicial Ethics“ wurde bereits verabschiedet. Diese Bemühungen werden ein wichtiger Schritt dahin sein, Prinzipien, die für den Gerichtshof von fundamentaler Bedeutung sind, zu wahren und zu schützen: Fairness der Verfahren, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Herrschaft des Rechts und Professionalität.

III.

Wie wird sich nun die Tätigkeit des IStGH in den nächsten Jahren entwickeln? Und wie kann eine kleine, notgedrungen sehr vorläufige Zwischenbilanz aussehen?

Als besonders interessierter Beobachter glaubt der Berichterstatter – in aller Vorsicht – sagen zu können:

- insgesamt ist der IStGH auf gutem Weg;
- der Gerichtshof ist heute soweit aufgebaut, dass er für die ersten Strafverfahren bereit und hinreichend arbeitsfähig ist;
- der Gerichtshof wird hoffentlich 2006 erstmals Hauptverhandlungen durchführen.

Zugleich muss erneut etwas bekräftigt werden, was schon viele Male vorgebrachten worden ist: Man muss weiterhin sehr nüchtern, realistisch, ja bescheiden hinsichtlich der Rolle und Tätigkeit des IStGH bleiben.²⁴ Übertriebene Erwartungen, die enttäuscht werden, werden sich als kontraproduktiv erweisen. Es ist oft genug gesagt worden, dass der Strafgerichtshof kein Allheilmittel für die Probleme dieser Erde sein kann. Der IStGH wird immer ein vergleichsweise kleines Gericht sein, mit entsprechend begrenzten Kapazitäten – eher ein Symbol. Natürlich wird der Strafgerichtshof nicht in der Lage sein, die Begehung schwerster Verbrechen irgendwo in der Welt zu verhindern. Der Abschreckungseffekt wird gering sein. Es werden auch bei weitem nicht alle Kernverbrechen, die auf dieser Welt geschehen, verfolgt werden können.

Zudem wird der IStGH als internationale Institution absehbar schwerfälliger und auch viel teurer sein als nationale Gerichte. Weiter geschwächt wird der IStGH durch mangelnde Zusammenarbeit und Zusammenarbeitsbereitschaft seitens mancher Staaten, wobei natürlich die fehlende Zusammenarbeitsbereitschaft der gegenwärtigen US-Administration besonders ins Gewicht fällt.

²³ Siehe dazu die *curricula vitae* der Richter auf der ICC-Homepage: <http://www.icc-cpi.int/chambers/judges.html>.

²⁴ Kaul [Fn. 4], VN 4 (2004), S. 149.

In einem am 14. April 2004 von der „Süddeutschen Zeitung“ veröffentlichten Interviewgespräch wurde ich gefragt, ob ich vielleicht versuchen könne, die derzeitige Situation des Internationalen Strafgerichtshofs mit einem Bild für die Leser plastisch darzustellen. Ich habe daraufhin gesagt:

„Wir sind wie ein hochtechnisiertes Patrouillenboot. Der Schiffsrumph ist schon zu Wasser gelassen, doch es fehlt noch die Elektronik und mindestens die Hälfte der Besatzung. Innenausbau und Training der Mannschaft finden auf hoher See statt. Und derweil bemüht sich eine Supermacht, alle Meerengen und Häfen für dieses Schiff sperren zu lassen.“

Wenn man außerdem noch daran denkt, dass die ersten Fälle nach den Staatenüberweisungen durch Uganda und die DR Kongo, sowie nach der Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat bezüglich Sudan,²⁵ schwerste Verbrechen in diesen unsicheren, schwer zugänglichen, riesigen Ländern betreffen, dann ahnt man, in welchen schwierigen Gewässern – um im Bild zu bleiben – Tätigkeit und Ermittlungen des IStGH stattfinden müssen. Denn: Wie ist zu schaffen, dass wir die Hauptäter, genügend Beweismittel und Zeugen für die Untaten in Uganda, Kongo oder Darfur in absehbarer Zeit vor die Schranken unseres Gerichtes bringen, damit Recht gesprochen werden kann?

IV.

Fazit: die Aufgaben und Probleme, mit denen der Gerichtshof absehbar noch länger konfrontiert sein wird, sind immens. Vielleicht darf ich mit einer Erfahrung schließen, die ich zusammen mit anderen in all diesen Jahren unserer Arbeit für den Strafgerichtshof immer wieder gemacht habe:

Während die in Rom bestätigte Idee eines Internationalen Strafgerichtshofs so naheliegend, so überzeugend und zwingend ist, ist diese große Idee für sich keine Garantie für Fortschritte. Nichts kommt von allein, jeder Zentimeter vorwärts bleibt schwierig und braucht große Anstrengung. Jeder kleine Fortschritt muss von denen gesichert werden, welche die Strafgerichtshof-Idee so weit gebracht haben.

Zugleich wissen wir nach allem, was wir in den letzten Jahren erreicht haben: Der Tag muss kommen, an dem der IStGH durch rechtsstaatliche Verfahren und überzeugende Urteile rechtliche und moralische Standards setzt, die große Ausstrahlung haben und zu mehr internationaler Gerechtigkeit beitragen werden.

Nichts ist stärker als eine Idee, deren Zeit gekommen ist.

²⁵ Pressemitteilungen des Chefanklägers vom 23.6.2004, 28.7.2004 und 6.6.2005, siehe unter: www.icc-cpi.int/newspoint/pressreleases.html.